jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/6/7 5Ob83/95, 5Ob167/08g, 5Ob210/11k, 5Ob18/14d, 5Ob43/18m, 5Ob229/17p, 5Ob179/17k, 5Ob1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.06.1995

Norm

ABGB §5
WEG 1948 allg
WEG 1948 §1 Abs2
WEG 1975 §29 Abs1
WEG 2002 §55

Rechtssatz

Wurde Wohnungseigentum an der Liegenschaft bereits vor dem 1.9.1975 begründet, so sind die mit einer beantragten Neuparifizierung zusammenhängenden Streitfragen noch nach den Vorschriften des WEG 1948 zu lösen; das gilt gemäß § 29 Abs 1 Z 1 WEG für die eigentliche Parifizierung (Festsetzung der Jahresmietwerte), daneben aber auch für die hier zu lösende Frage, ob zugunsten der Antragsgegnerin Wohnungseigentum beziehungsweise Zubehörwohnungseigentum an der Fläche "Hof - Einfahrt" besteht, weil Gesetze grundsätzlich nicht zurückwirken und Gesetzesänderungen - wie hier die Änderung der für die Behandlung von Kfz - Abstellflächen maßgeblichen Bestimmungen durch das WEG 1975 (bis hin zur Novellierung durch das 3.WÄG) - auf die vorher erworbenen Rechte keinen Einfluss haben (§ 5 ABGB).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 83/95
  Entscheidungstext OGH 07.06.1995 5 Ob 83/95
- 5 Ob 167/08g
  Entscheidungstext OGH 26.08.2008 5 Ob 167/08g
  nur: Aufgrund der Wohnungseigentumsbegründung vor dem 1. 9. 1975 sind die mit der beantragten Neuparifizierung zusammenhängenden Streitfragen noch nach den Vorschriften des WEG 1948 zu lösen. (T1)
- 5 Ob 210/11k
  Entscheidungstext OGH 24.04.2012 5 Ob 210/11k
  Auch; Beis ähnlich wie T1
- 5 Ob 18/14d
  Entscheidungstext OGH 23.04.2014 5 Ob 18/14d

Auch; Beisatz: Auch alle mit der beantragten Neuparifizierung sonst zusammenhängenden materiell-rechtlichen Fragen sind noch nach dem WEG 1948 zu beurteilen. Das gilt im hier interessierenden Zusammenhang insbesondere für die Frage, ob zu Gunsten der Antragsgegnerin Wohnungseigentum bzw Zubehörwohnungseigentum an den Abstellflächen bzw den Kfz?Einstellplätzen begründet werden konnte. (T2)

- 5 Ob 43/18m
  Entscheidungstext OGH 10.04.2018 5 Ob 43/18m
  Vgl auch
- 5 Ob 229/17p
  Entscheidungstext OGH 15.05.2018 5 Ob 229/17p
  Auch; nur T1
- 5 Ob 179/17k
  Entscheidungstext OGH 15.05.2018 5 Ob 179/17k
  Vgl auch; nur T1
- 5 Ob 106/19b
  Entscheidungstext OGH 31.07.2019 5 Ob 106/19b
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0048303

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.09.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at